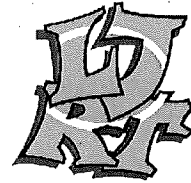


# Landesjugendring Thüringen e.V.

Arbeitsgemeinschaft Thüringer Jugendvertretungen



Landesjugendring Thüringen e.V., Johannesstr. 19, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

- per E-Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de) -

THÜR. LANDTAG POST  
17.09.2020 15:40

21909/2020

Geschäftsstelle  
Johannesstraße 19  
99084 Erfurt

Telefon 0361 57678-0  
Fax 0361 57678-15

E-Mail [post@lirt-online.de](mailto:post@lirt-online.de)  
Web [www.ljrt.de](http://www.ljrt.de)

Erfurt, 11.09.2020

## Anhörung zu den Drucksachen

7/651 (Fraktion der FDP)

7/869 (Fraktion der CDU)

7/1188 (Fraktionen DIE LINKE., der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

## Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
vielen Dank für die Übersendung o.g. Gesetzentwürfe und der damit verbundenen Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme, der wir sehr gern nachkommen.

Im Rahmen der Anhörung beschränken wir uns auf die Aufnahme der Regelung in § 26a des Gesetzentwurfes der Fraktionen DIE LINKE., der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen):

*„Die Gemeinden sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“*

Begründung:

*„Die Regelung verankert die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden in der Thüringer Kommunalordnung. Damit werden die lebensweltlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen vor Ort verbessert.“*

## Stellungnahme LJRT

Thüringen ist aktuell neben dem Freistaat Bayern, den Ländern Berlin und Mecklenburg-Vorpommern das einzige Land, das keine Beteiligungsrechte junger Menschen in der Kommunalordnung verankert hat. Insofern begrüßt der Landesjugendring Thüringen e.V. ausdrücklich den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen, die Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen an kommunalen Planungen und Vorhaben zu stärken. Ungeachtet der Befürwortung des Gesetzesentwurfes im Grundsatz ist allerdings festzustellen, dass er keine verbindlichen und konkreten Regelungen aufweist und so im Ergebnis Wirkungspotenziale nicht ausschöpft.

### Kommunale Beteiligung junger Menschen

Mit der *Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen* hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im letzten Jahr einen wichtigen Grundstein für die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen in Thüringen gelegt. Mit der Änderung des § 26a ThürKO ist nun eine kohärente und konsistente Weiterführung der *Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen* auf kommunaler Ebene möglich.

Es ist unbestritten und vielfach betont, dass die Kommunen der wichtigste Bezugspunkt junger Menschen sind.<sup>1</sup> Und eben diesen Bezugspunkt – ihr unmittelbares Lebensumfeld – möchten junge Menschen nachhaltig attraktiv mitgestalten. Die Bundesregierung stellt in ihrer aktuellen Jugendstrategie hierzu fest:

*„Trotz [einer; LJRT] Distanz zu politisch-parlamentarischen Strukturen sind junge Menschen nicht unpolitisch. Im Gegenteil: Jugendliche und junge Erwachsene sind mit der Demokratie als Staatsform weitgehend zufrieden und wollen mitgestalten. Sie tendieren aber verstärkt zu kurzfristigem Engagement für spezifische Themen mit einem direkten Lebensweltbezug.“<sup>2</sup>*

### Regelungsbedarf

Im Gesetzentwurf ist für den § 26a ThürKO eine Soll-Regelung vorgesehen. Aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. ist dies nicht ausreichend und sollte nach dem Vorbild der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein als Muss-Regelung in die Thüringer Kommunalordnung aufgenommen werden. Als Soll-Regelung würde die Beteiligung junger Menschen zu stark durch das individuelle Engagement lokaler Akteure bedingt sein. Das Deutsche Kinderhilfswerk stellte 2019 fest,

---

<sup>1</sup> vgl. u.a. TMBJS (2019), S. 4.

<sup>2</sup> BMFSFJ (2019), S. 43.

„[...] dass das Bewusstsein der kommunalen Ebene für die Wahrnehmung der Rechte und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen gesteigert werden konnte. Dabei wurde deutlich, dass nur verbindliche Regelungen auch zu einer wirksamen Änderung des Verwaltungshandelns führen.“<sup>3</sup>

Der durch die Soll-Regelung entstehende *Beteiligungs-Flickenteppich* wird zu Disparitäten in Abhängigkeit vom Wohnort der jungen Menschen in Thüringen führen. Im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse im Freistaat ist es zwingend erforderlich, die Beteiligung junger Menschen folglich als Muss-Regelung in die Thüringer Kommunalordnung aufzunehmen.

### Beteiligung als Standortfaktor

Die Beteiligung junger Menschen an kommunalen Entscheidungen ist nicht als zusätzliche formale Hürde in Planungs- und Entscheidungsprozessen zu verstehen. Vielmehr werden die Kommunen selbst von mehr Beteiligungsmöglichkeiten profitieren. Nicht nur die erhöhte Legitimation kommunalpolitischer Entscheidungen, sondern vor allem die erhöhte Identifikation junger Menschen mit dem Gemeinwesen ist hier zu bedenken. Diese positive Identifikation junger Menschen mit der eigenen Kommune erhöht die Wahrscheinlichkeit, nachhaltiger mit ihr verbunden zu sein. Insbesondere in ländlichen Regionen wird die Beteiligung junger Menschen somit zum Standortfaktor.<sup>4</sup> Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Rationalität politischer Entscheidungen erhöht wird, wenn junge Menschen an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Dadurch werden *Betroffene* zu *Beteiligten*.

### Rahmung der Beteiligungsformate

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass die Kommunen eigene Beteiligungsformate entwickeln sollen, um den individuellen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden zu können. Um hier aber tatsächlich eine qualitative Steigerung bisheriger Beteiligungsformate zu erreichen, ist eine formale Rahmung zielführender, auch um den Kommunen Handlungssicherheit zu geben. Insofern wird angeregt, den Gesetzentwurf um konkretere Regelungen zu erweitern. Aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. sollten für die Beteiligungsformate folgende Aspekte berücksichtigt werden:

---

<sup>3</sup> DKHW (2019), S. 19.

<sup>4</sup> U.a. zeigen Untersuchungen von Krönert/Kuhn et al. (2011), dass sich eine aktive Bürgerschaft mit einem regen Vereinsleben positiv auf die demografische Entwicklung auswirkt. Eine Vermutung zum ländlichen Raum lässt sich damit empirisch verifizieren: „Engagierte Bürgerinnen und Bürger und genügend Partizipationsmöglichkeiten machen kleine Orte attraktiver. Bürgerschaftliches Engagement korreliert mit demografischer Stabilität“, zitiert nach Pletzer (2017), S. 89.

1. Die Beteiligungsformate sind regelmäßig, mindestens jährlich durchzuführen.
2. Es sind Indikatoren zu definieren, anhand derer transparent festgelegt werden kann, welche Planungen und Vorhaben die Interessen junger Menschen berühren und sie entsprechend zu beteiligen sind. Die Indikatoren sind jährlich zu prüfen.
3. Es ist eine festgeschriebene Frist zur Umsetzung/Behandlung der Ergebnisse der Beteiligungsformate vorzusehen.
4. Die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die Beteiligung junger Menschen zu dokumentieren und hierüber jährlich öffentlich Bericht abzugeben.
5. Es ist zu regeln, welche Konsequenzen es für die Gebietskörperschaften hat, wenn junge Menschen nicht beteiligt werden.

#### Kommunale Jugendvertretungen

Jugendvertretungen sind eine geeignete Möglichkeit, den Interessen junger Menschen mehr Gehör zu verleihen. Daher ist das Recht junger Menschen aufzunehmen, kommunale Jugendvertretungen zu gründen. Für die Jugendvertretungen sollte darüber hinaus ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in den Gemeinderäten vorgesehen werden. Zudem sind den Jugendvertretungen angemessene finanzielle Mittel im Rahmen des kommunalen Haushaltsplans zur Verfügung zu stellen.

#### Landkreisordnung

Der § 26a soll als Teil der Gemeindeordnung eingeführt werden. Um die Beteiligung junger Menschen auf allen Ebenen zu gewährleisten, ist es jedoch erforderlich, die Normierung auch in den zweiten Teil der Kommunalordnung – der Landkreisordnung – aufzunehmen.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

## Literaturhinweise

- BMFSFJ (2019):** In gemeinsamer Verantwortung: Politik für, mit und von Jugend. Die Jugendstrategie der Bundesregierung. 2. Auflage. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/141940/a9789d196ec8313b0b6bda4d5fd18eae/in-gemeinsamer-verantwortung-politik-fuer-mit-und-von-jugend-data.pdf>, zuletzt geprüft am 26.08.2020.
- DKHW (2019):** Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene. 3. Auflage. Berlin. Online verfügbar unter: [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/3\\_Beteiligung/3.11\\_Studie\\_Beteiligungsrechte/Studie\\_Beteiligungsrechte\\_von\\_Kindern\\_und\\_Jugendlichen.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf), zuletzt geprüft am 27.08.2020.
- Krönert, Steffen/Kuhn, Eva/Karsch, Margret/Klingholz, Reiner (2011):** Die Zukunft der Dörfer. Zwischen Stabilität und demografischem Niedergang. Berlin: Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.
- Pletzer, Winfried (2017):** Kommunale Jugendpolitik: Rahmenbedingungen, Leitlinien, Gestaltung. In: Lindner, Werner/Pletzer, Winfried [Hrsg.]: Kommunale Jugendpolitik. Weinheim: Beltz Juventa, S. 71-110.
- TMBJS (2019):** Landesstrategie für die Mitbestimmung junger Menschen. Erfurt. Online verfügbar unter <https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/aktuell/aktuelles/2019/landesstrategie-mitbestimmung.pdf>, zuletzt geprüft am 26.08.2020.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.